

**Freigabe von Baumwollwaren und Wäschearten für den Kleinverkauf.**

Das Handelsministerium hat gestattet, daß in der Zeit vom 2. d. bis 2. Mai weitere 5 Prozent der gesperrten Baumwollwaren und Wäschearten (berechnet nach dem Vorratsstand vom 2. September 1916) im Kleinverkauf abgegeben werden. Ausgenommen von dieser Ermächtigung sind jene Baumwollwaren und Wäschearten, für die eine Anbotzwangsverordnung erlassen ist. Die Abgabe im Kleinverkauf ist an die in der Verordnung vom 21. August 1916 angeführten Bedingungen gebunden, die lauten: a) Die zum Kleinverkauf freigegebenen Vorräte dürfen an den einzelnen unmittelbaren Verbraucher nur in Mengen bis höchstens 20 Meter Ware, beziehungsweise einen halben Duzend Wäschestücke, veräußert werden. b) Die Kleinverkaufspreise für die freigegebenen Mengen dürfen die vom Besitzer vor Inkrafttreten der Verordnung im Kleinverkauf erzielten Preise keinesfalls übersteigen. c) Ueber diese Verkäufe müssen besondere Aufzeichnungen geführt werden, in die den vom Handelsministerium bestellten Kontrollorganen jederzeit Einblick gewährt werden muß.